

BGer 9C_303/2017 vom 31. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_303_2017

FR: TF 9C_303/2017 du 31 août 2017

IT: TF 9C_303/2017 del 31 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle.

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136), zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Des Weiteren hat das kantonale Gericht - wobei es die hievor (E. 1) angeführte Kognitionsregelung zu beachten gilt - insbesondere gestützt auf die polydisziplinäre Expertise des Aerztlichen Begutachtungs-Instituts, Basel (ABI), vom 16. April 2013 zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer trotz seinen beidseitigen Handgelenksbeschwerden nach wie vor einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit (in körperlicher Hinsicht leicht, ohne mittlere bis schwere Belastungen des linken Handgelenks, ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten, ohne Arbeiten an vibrierenden Maschinen und ohne dauernde Umwendbewegungen) uneingeschränkt nachgehen und damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könnte. Jedenfalls kann von einer offensichtlich unrichtigen (oder unvollständigen) vorinstanzlichen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder von einer willkürlichen Würdigung der Aktenlage keine Rede sein (was auch hinsichtlich der antizipierten Beweiswürdigung gilt, wonach keine weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien). In der

Beschwerdeschrift werden praktisch ausschliesslich blosser Tat- und Ermessensfragen aufgeworfen, welche - wie dargelegt - der freien Überprüfung durch das Bundesgericht von vornherein entzogen sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf Berichte behandelnder Ärzte beruft, welche nach Erlass der streitigen Verfügung verfasst wurden, kann ebenfalls auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass ihnen keine wesentlichen Erkenntnisse für den Zeitraum bis zur ablehnenden Rentenverfügung zu entnehmen sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ruft die neue Rechtsprechung zu den psychosomatischen Leiden (BGE 141 V 281) hier von vornherein keiner Neubegutachtung, wurde doch in der psychiatrischen Teilexpertise des ABI ein einschlägiges Leiden (oder überhaupt eine psychische Störung mit Krankheitswert) überzeugend ausgeschlossen.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.